

ANDRÄ RUPPRECHTER **3239/AB**
vom 05.03.2015 zu 3411/J (XXV.GP)
Bundesminister



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0001-RD 3/2015

Wien, am 3. März 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 13.01.2015, Nr. 3411/J, betreffend Zwei Jahre EU-Holzverordnung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 13.01.2014, Nr. 3411/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Nach Art. 20 Abs. 1 der EU-Holzverordnung haben bis Ende April 2015 die EU-Mitgliedstaaten einen Bericht über die Umsetzung der EU-Holzverordnung an die Europäische Kommission zu übermitteln. Für diesen Bericht ist hinsichtlich § 12 Holzhandelsüberwachungsgesetz eine Abfrage bei den Forstbehörden und beim Bundesamt für Wald vorgesehen.

Das Bundesamt für Wald hat entsprechend dem in Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (folgend: EU-Holzverordnung) vorgesehenen risikobasierten Ansatz 8 Großimporteure kontrolliert. Bei den Kontrollen durch das Bundesamt für Wald gab es keine Beanstandungen.

Die Bezirksverwaltungsbehörden (Forstbehörden) haben im Zuge der Erhebungen zur Holzeinschlagsmeldung 2014 Anfang Jänner 2015 mit den ersten planmäßigen Kontrollen beim heimischen Einschlag begonnen. Da die Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind, liegen über Anzahl und Ergebnisse der Kontrollen noch keine Daten vor.



Zu Frage 2:

Nein.

Zu den Fragen 3, bis 7 und 10:

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Wald kam es zu keinen Verstößen und folglich zu keinen Sanktionen.

Zu Frage 8:

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Wald konnten alle kontrollierten Betriebe ihre Lieferanten und Kunden nennen.

Zu Frage 9:

Das Bundesamt für Wald hat in den Jahren 2013 und 2014 ca. 1500 Personenstunden für die mit dem Holzhandelsüberwachungsgesetz normierte Aufgabe betreffend die EU-Holzverordnung und die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 (kurz „FLEGT-Verordnung“) aufgewendet. Die Gesamtkosten beliefen sich für 2013 auf ca. 35.000 Euro, für 2014 auf ca. 55.000 Euro. Ab 2015 wird mit jährlichen Kosten in der Höhe von ca. 100.000 Euro gerechnet. Bei den Bezirksverwaltungsbehörden ist der genaue Aufwand nicht bekannt. Da deren Aufgabe zur Durchführung der EU-Holzverordnung mit der Vollziehung anderer einschlägiger Gesetze, insbesondere dem Forstgesetz 1975, einhergeht und die planmäßigen Kontrollen im Zuge der Erhebungen zur Holzeinschlagsmeldung durchgeführt werden, wird der Mehraufwand als gering eingeschätzt.

Zu Frage 11:

Der Zeitaufwand des Bundesamts für Wald wurde im Rahmen der Wirkungsfolgenabschätzung zum Holzhandelsüberwachungsgesetz (s. 2442 BlgNR XXIV. GP) beurteilt. Bezuglich der Unternehmen war eine diesbezügliche Wirkungsfolgenabschätzung nicht erforderlich, da sich die Informationsverpflichtungen der Unternehmen schon unmittelbar aus der EU-Holzverordnung – und nicht aus dem Holzhandelsüberwachungsgesetz ergeben. Der konkrete Zeitaufwand ist nicht bekannt.

Zu Frage 12:

Nein.

Der Bundesminister

| | | |
|--|--|--|
|  REPUBLIC ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT AMTSSIGNATUR | Unterzeichner | serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2015-03-05T07:26:08+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 541402 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur | |